

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)
vom**

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), i. V. m. § 8 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), i. V. m. § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), i. V. m. § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2015 (SächsGVBl. S. 488), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 4 wird durch ersatzlose Streichung des Satz 2 wie folgt gefasst:

§ 8

(4) Vorübergehende Abwesenheiten des betreuten Kindes, z. B. infolge Krankheit, Kur und Urlaub, führen nicht zu einer Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrags.

§ 2

§ 8 wird durch folgende zwei Absätze ergänzt:

(5) Erfolgen Schließungen oder Teilschließungen wegen Arbeitsk Kampfmaßnahmen i. S. v. § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung und hat das Kind aus diesem Grund an mindestens 5 Arbeitstagen im Kalendermonat weder seine noch eine andere kommunale Kindertageseinrichtung besucht, wird der Elternbeitrag auf Antrag der Personensorgeberechtigten entsprechend gemindert. Der Antrag ist innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Arbeitsk Kampfmaßnahme bei der Beitragsstelle des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden zu stellen. Die Minderung des Elternbeitrages beträgt 1/20 des monatlichen Elternbeitrages pro Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist. Die Rückerstattung ist maximal auf die Höhe des ursprünglich für den maßgebenden Monat festgesetzten Elternbeitrages begrenzt.

(6) Schließungen und Teilschließungen gem. § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung aus anderen Gründen, von weniger als insgesamt einem Monat im Schuljahr führen nicht zur Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrages. Hat das Kind auf Grund der vorgenannten Schließung oder Teilschließung mehr als einen Monat im Schuljahr weder seine noch eine von der Landeshauptstadt Dresden angebotene Ersatzeinrichtung besucht, wird der Elternbeitrag auf Antrag der Personensorgeberechtigten entsprechend gemindert. Der Antrag ist innerhalb eines halben Jahres nach Schuljahresende bei der Beitragsstelle des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden zu stellen. § 8 Abs. 5 S. 3 und 4 gelten entsprechend. Für die Berechnung der Frist gilt § 191 BGB.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörden Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister